

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 1

Änderungen in Eintragungen

Inhaltsverzeichnis

1 Verzicht	1607
1.1 Allgemeine Grundsätze	1607
1.2 Rechtliche Wirkung	1607
1.3 Formerfordernisse	1608
1.3.1 Form und Sprache.....	1608
1.3.2 Gebühren.....	1609
1.3.3 Notwendige Angaben.....	1609
1.3.4 Teilverzicht.....	1609
1.3.5 Unterschrift.....	1609
1.3.6 Vertretung.....	1610
1.3.7 Erfordernisse bei eingetragenen Lizenzen oder sonstigen Rechten an der Unionsmarke.....	1610
1.4 Prüfung	1611
1.4.1 Zuständigkeit.....	1611
2 Änderung einer Marke	1611
2.1 Allgemeine Grundsätze	1611
2.2 Formerfordernisse	1612
2.2.1 Form und Sprache.....	1612
2.2.2 Gebühren.....	1612
2.2.3 Vorgeschriebene Angaben.....	1613
2.3 Sachlich-materielle Voraussetzungen für eine Änderung	1613
2.3.1 Beispiele zulässiger Änderungen:.....	1614
2.3.2 Beispiele nicht annehmbarer Änderungen:.....	1614
2.4 Veröffentlichung	1615
3 Änderungen des Namens oder der Anschrift	1616
4 Änderungen in Satzungen von Kollektiv- und Gewährleistungsmarken	1617
4.1 Eintragung der geänderten Satzung	1617
5 Teilung	1618
5.1 Allgemeine Bestimmungen	1618
5.2 Formerfordernisse	1619
5.2.1 Form und Sprache.....	1619
5.2.2 Gebühren.....	1619

5.2.3 Vorgeschriebene Angaben.....	1619
5.3 Eintragung.....	1621
5.4 Neue Akte, Veröffentlichung.....	1622
6 Inanspruchnahme des Zeitrangs nach der Eintragung.....	1622
6.1 Allgemeine Grundsätze.....	1622
6.2 Rechtliche Wirkung.....	1622
6.3 Formerfordernisse.....	1623
6.3.1 Form und Sprache.....	1623
6.3.2 Gebühren.....	1623
6.3.3 Vorgeschriebene Angaben.....	1623
6.4 Prüfung.....	1623
6.5 Eintragung und Veröffentlichung.....	1624
6.6 Löschung von Zeitrangansprüchen.....	1624
7 Ersetzen einer Unionsmarkeneintragung durch eine internationale Registrierung.....	1624

1 Verzicht

[Artikel 57 UMV](#)

[Artikel 15 UMDV](#)

1.1 Allgemeine Grundsätze

Auf eine Unionsmarke kann nach ihrer Eintragung vom Inhaber jederzeit für einige oder alle Waren und Dienstleistungen verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Amt zu erklären. (Für Informationen über die Rücknahme von Unionsmarkenanmeldungen vor der Eintragung siehe [die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 5.1](#)).

1.2 Rechtliche Wirkung

[Artikel 57 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 15 UMDV](#)

Die Rechtswirkung einer Verzichtserklärung entsteht an dem Tag der Eintragung des Verzichts im Register für Unionsmarken. Während laufender Verfahren kann das Verfahren zur Eintragung des Verzichts ausgesetzt werden (siehe [Abschnitt 1.4](#) unten).

Ab der Eintragung des Verzichts im UM-Register erlöschen die Rechte des Inhabers der Unionsmarke sowie die etwaiger Lizenznehmer und Inhaber sonstiger Rechte mit Wirkung ex-nunc. Der Verzicht hat somit keine Rückwirkung.

Der Verzicht hat verfahrensmäßige und sachlich-rechtliche Wirkungen.

Verfahrensrechtlich gilt, dass die Marke mit der Eintragung des Verzichts im Unionsmarkenregister gelöscht wird und alle diese Marke betreffenden anhängigen Verfahren (mit Ausnahmen von Nichtigkeits- oder Verfallsverfahren) vor dem Amt enden.

Die sachlich-rechtliche Wirkung eines Verzichts gegenüber Dritten schließt ein, dass der Inhaber der Unionsmarke darauf verzichtet, sich für die Zukunft auf die Rechte aus seiner Marke zu berufen.

Der Inhaber der Unionsmarke ist während des Verfahrens zur Eintragung des Verzichts an die Verzichtserklärung gebunden, sofern folgende Gegebenheiten bestehen:

1. Am Tag des Eingangs der Verzichtserklärung beim Amt geht keine Erklärung des Widerrufs der Erklärung ein. Falls also am gleichen Tag (unabhängig von der Stunde und Minute des Eingangs) beim Amt eine Verzichtserklärung und eine Mitteilung eingehen, mit der diese Erklärung widerrufen wird, heben sie sich

gegenseitig auf. Ein Verzicht kann erst widerrufen werden, wenn er wirksam geworden ist.

2. Die Erklärung entspricht allen formellen Erfordernissen, insbesondere den weiter unten unter [Abschnitt 1.3.7](#) genannten.

1.3 Formerfordernisse

1.3.1 Form und Sprache

[Artikel 146 Absatz 2 und 6 UMV](#)

[Artikel 17 Absatz 7 DVUM](#) und [Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Der Inhaber muss den Verzicht schriftlich gegenüber dem Amt erklären. Es gelten die allgemeinen Regeln für Mitteilungen an das Amt (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)).

Die Verzichtserklärung muss schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, vorgelegt werden.

Wird die Verzichtserklärung jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) abgegeben, so kann dieses Formblatt in Einklang mit [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

Liegt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke vor und will der Inhaber auf die angegriffene Unionsmarke verzichten, so muss er dies mit einem separaten Schriftstück tun. Einzelheiten zu diesem separaten Schriftstück sind in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 4.4.1](#) zu finden.

Die Erklärung des Verzichts ist unwirksam, wenn sie Bedingungen oder Befristungen enthält. Sie darf zum Beispiel nicht unter der Bedingung erfolgen, dass das Amt eine bestimmte Entscheidung trifft oder dass in einem Inter-Partes-Verfahren der andere Beteiligte eine bestimmte Erklärung abgibt. So kann beispielsweise während eines Lösungsverfahrens für die Marke keine (teilweise) Verzichtserklärung unter der Bedingung abgegeben werden, dass der Antragsteller seinen Antrag auf Löschung zurücknimmt. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit einer Einigung zwischen den Beteiligten aus oder dass beide Beteiligte in einer einzigen Mitteilung an das Amt zwei aufeinander folgende Maßnahmen beantragen (z. B. Verzicht auf die Marke und Rücknahme des Lösungsantrags).

1.3.2 Gebühren

Die Verzichtserklärung ist nicht gebührenpflichtig.

1.3.3 Notwendige Angaben

[Artikel 15 UMDV](#)

Die Verzichtserklärung hat die in [Artikel 15 UMDV](#) genannten Angaben zu enthalten. Diese beinhalten:

- Die Eintragsnummer der Unionsmarke;
- Name und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke oder die EUIPO-ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Inhabers;
- wenn der Verzicht nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, entweder die Waren und Dienstleistungen, für die der Verzicht erklärt wird, oder die Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke weiterhin eingetragen bleiben soll (siehe [Abschnitt 1.3.4](#) unten).

1.3.4 Teilverzicht

Es kann ein Teilverzicht auf eine Unionsmarke erklärt werden, also für einige der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist. Ein Teilverzicht wird erst am Tag seiner Eintragung im Register für Unionsmarken wirksam.

Ein Teilverzicht kann nur akzeptiert werden, wenn bezüglich der Waren und Dienstleistungen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der neue Wortlaut darf keine Erweiterung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen darstellen;
2. der Teilverzicht muss eine gültige Beschreibung von Waren und Dienstleistungen sein.

Nähere Einzelheiten zu annehmbaren Beschränkungen und zur Praxis betreffend die in [Artikel 33 Absatz 8 UMDV](#) genannte Erklärung siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#).

1.3.5 Unterschrift

Sofern [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM](#) nichts anderes zulässt, ist die Verzichtserklärung vom Inhaber der Unionsmarke oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

1.3.6 Vertretung

[Artikel 119 Absatz 2](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Es gelten die allgemeinen Regeln (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#)).

1.3.7 Erfordernisse bei eingetragenen Lizenzen oder sonstigen Rechten an der Unionsmarke

Ein Verzicht kann nicht eingetragen werden, wenn Dritte (wie Lizenznehmer, Pfandnehmer usw.) eingetragene Rechte an der Unionsmarke haben; es gelten dann zusätzliche Erfordernisse.

Ist eine Lizenz oder ein anderes Recht an der Unionsmarke im Register eingetragen, gelten die folgenden zusätzlichen Erfordernisse:

1. Wurde eine Lizenz oder ein dingliches Recht im Register eingetragen, so hat der Inhaber der Unionsmarke dem Amt ausreichend nachzuweisen, dass er den Lizenznehmer, Pfandnehmer usw. von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. Weist der Inhaber dem Amt die **Zustimmung** des Lizenznehmers, Pfandnehmers usw. zum Verzicht nach, so wird der Verzicht unmittelbar im Anschluss an diese Mitteilung eingetragen.

Weist der Inhaber der Unionsmarke nach, dass er den Lizenznehmer/Pfandnehmer lediglich von seiner Verzichtsabsicht **unterrichtet** hat, so unterrichtet das Amt den Inhaber, dass der Verzicht drei Monate nach Eingang des Nachweises eingetragen wird ([Artikel 57 Absatz 3 UMV](#)).

Das Amt betrachtet eine Kopie der Mitteilung des Inhabers an den Lizenznehmer/Pfandnehmer als ausreichenden Nachweis. Gleiches gilt für eine schriftliche Erklärung des Lizenznehmers/Pfandnehmers, dass er unterrichtet wurde. Eine eidesstattliche Erklärung des Markeninhabers ist nicht erforderlich. Der englische Begriff „proves“ in [Artikel 57 Absatz 3 UMV](#) lautet in den anderen Sprachfassungen von [Artikel 57 Absatz 3](#) der Verordnung im Deutschen „*glaubhaft macht*“ und im Italienischen „*dimostra*“, was keinen Vollbeweis, sondern hinreichende Wahrscheinlichkeit bedeutet. Die Dokumente können in einer der 23 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden. Das Amt kann jedoch eine Übersetzung in die für die Verzichtserklärung gewählte Sprache oder nach Wahl des Anmelders in eine der fünf Sprachen des Amtes verlangen.

Wird kein Nachweis vorgelegt oder ist er unzureichend, so fordert das Amt zur Nachreichung innerhalb von zwei Monaten auf.

2. Wird eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register für Unionsmarken eingetragen, so ist der Verzichtserklärung eine von der für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zuständigen Stelle unterzeichnete Zustimmungserklärung beizufügen (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des](#)

[Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren](#)).

3. Wurde ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren im Register für Unionsmarken eingetragen, muss die Verzichtserklärung vom Insolvenzverwalter beantragt werden (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren](#)).

1.4 Prüfung

[Artikel 57 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 17 Absätze 4, 5 und 6 DVUM](#)

1.4.1 Zuständigkeit

Wird der Verzicht (oder ein teilweiser Verzicht) während eines laufenden Verfahrens auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit gegen die Gültigkeit der Unionsmarke erklärt, die Gegenstand der Verzichtserklärung ist, setzt das Amt die Eintragung der Verzichtserklärung aus und fordert den Antragsteller des Lösungsverfahrens auf, mitzuteilen, ob er das Verfahren fortzusetzen wünscht. Einzelheiten zur Handhabung von Verzichtserklärungen, die während eines laufenden Lösungsverfahrens eingehen, sind in den [Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Abschnitt 4.3.1](#) zu finden.

Ist die Unionsmarke Gegenstand einer beim Gericht oder Gerichtshof (EuGH) anhängigen Rechtssache, muss die Erklärung auf Verzicht beim Amt (und nicht beim Gericht oder Gerichtshof) eingereicht werden. Das Amt teilt dann dem Gericht oder Gerichtshof mit, ob die Verzichtserklärung seiner Auffassung nach annehmbar und gültig ist.

2 Änderung einer Marke

2.1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 54 UMV](#)

[Artikel 10 UMDV](#)

Dieser Abschnitt der Richtlinien und die oben genannten Bestimmungen betreffen ausschließlich solche Änderungen der Unionsmarke, die vom Inhaber aus eigenem Entschluss beantragt wurden.

Es ist zwischen der Änderung einer Anmeldung einer Unionsmarke und der Änderung einer eingetragenen Unionsmarke zu unterscheiden. Die Änderung einer Anmeldung ist in [Artikel 49 UMV](#) und in [Artikel 11 DVUM](#) geregelt. Die Änderung einer eingetragenen Unionsmarke ist in [Artikel 54 UMV](#) und in [Artikel 10 UMDV](#) geregelt (nähere Informationen zu Änderungen einer Anmeldung einer Unionsmarke siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#)).

Dieser Abschnitt behandelt nicht Berichtigungen offensichtlicher Fehler des Amtes in seinen Veröffentlichungen oder im Register der Unionsmarken; derartige Berichtigungen werden *von Amts wegen* oder auf Ersuchen des Markeninhabers gemäß [Artikel 44 Absatz 3 UMV](#) und [Artikel 102 UMV](#) vorgenommen (nähere Informationen siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Einträgen im Register und Berichtigung von Fehlern](#)).

Durch die Änderung einer Marke kann die Wiedergabe einer Marke geändert werden, sofern die Änderung sich auf den Namen und/oder die Anschrift des Inhabers bezieht **und** den wesentlichen Inhalt der Marke in der ursprünglich eingetragenen Form nicht berührt.

Die Änderung anderer Bestandteile der Eintragung der Unionsmarke ist in den Verordnungen nicht vorgesehen.

2.2 Formerfordernisse

2.2.1 Form und Sprache

[Artikel 54](#) und [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Der Antrag auf Änderung der Marke, also der Wiedergabe der Marke, ist schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, einzureichen.

Wird der Antrag auf Eintragung einer Änderung der Marke jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) abgegeben, so kann dieses Formblatt in Einklang mit [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

2.2.2 Gebühren

[Artikel 54 Absatz 4 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 28 UMV](#)

Der Antrag zur Änderung der Marke gilt so lange als nicht eingereicht, bis die Gebühr entrichtet ist. Die Gebühr beträgt 200 EUR (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

2.2.3 Vorgeschriebene Angaben

[Artikel 54 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 10 UMDV](#)

Der Antrag auf Änderung muss enthalten:

- die Eintragungsnummer der Unionsmarke;
- den Namen und die Anschrift des Inhabers gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#); oder die ID-Nummer des Inhabers zusammen mit dem Namen des Inhabers anzugeben;
- die Angabe des Bestandteils der Wiedergabe der Marke, der geändert werden soll, und diesen Bestandteil in der geänderten Fassung;
- eine Wiedergabe der Marke in der geänderten Form, die den Formerfordernissen des [Artikels 3 UMDV](#) entspricht.

2.3 Sachlich-materielle Voraussetzungen für eine Änderung

[Artikel 54 Absatz 2 UMV](#) erlaubt eine Änderung der Wiedergabe der Marke nur unter sehr engen Voraussetzungen, und zwar dann, wenn

- die Unionsmarke den Namen und/oder die Anschrift des Inhabers der Unionsmarke enthält **und**
- diese Bestandteile geändert werden sollen **und**
- die Änderung die Marke in der ursprünglich eingetragenen Form in ihrem wesentlichen Gehalt nicht beeinträchtigt.

Es gilt ein strikter Standard. Ist der Name oder die Anschrift des Inhabers Bestandteil der unterscheidungskräftigen Bestandteile der Marke, beispielsweise Teil einer Wortmarke, so ist eine Änderung im Prinzip ausgeschlossen, da die Identität der Marke wesentlich beeinträchtigt würde. Eine Änderung der Marke könnte möglich sein, wenn Name oder Anschrift des Inhabers der Unionsmarke Bestandteil einer Bildmarke sind, beispielsweise eines Flaschenetiketts, und zwar als untergeordneter Bestandteil in kleinen Buchstaben. Solche Bestandteile werden normalerweise bei der Prüfung des Schutzzumfangs oder der rechtserhaltenden Benutzung nicht in Betracht gezogen. Zweck von [Artikel 54 Absatz 2 UMV](#) ist es jedoch gerade, jede Änderung einer eingetragenen Unionsmarke auszuschließen, die ihren Schutzzumfang oder die rechtserhaltende Benutzung beeinträchtigen könnte, so dass Rechte Dritter nicht berührt sind.

Ausgeschlossen ist die Änderung aller anderen Bestandteile einer Marke, selbst wenn es sich um untergeordnete Bestandteile in kleinen Buchstaben mit beschreibender Bedeutung handelt, beispielsweise die Angabe des Alkoholgehalts auf dem Flaschenetikett eines Weines.

Darüber hinaus lässt [Artikel 54 Absatz 2 UMV](#) eine Änderung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen nicht zu (09/07/2008, [R 585/2008-2](#), SAGA, § 16). Nach

der Eintragung kann das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nur durch einen Teilverzicht auf die Marke im Sinne von [Artikel 57 UMV](#) geändert werden (siehe vorstehenden [Abschnitt 1.3.4](#)).

2.3.1 Beispiele zulässiger Änderungen:

Eingetragene Marke	Vorgeschlagene Änderung
Unionsmarke Nr. 7 389 687 	
Unionsmarke Nr. 4 988 556 	

2.3.2 Beispiele nicht annehmbarer Änderungen:

Eingetragene Marke	Vorgeschlagene Änderung
Unionsmarke Nr. 11 058 823 ROTAM – INNOVATION IN POST PATENT TECHNOLOGY'	ROTAM – INNOVATION IN POST PATENT TECHNOLOGY
Unionsmarke Nr. 9 755 307 MINADI MINADI Occhiali	MINADI
Unionsmarke Nr. 10 009 595 CHATEAU DE LA TOUR SAINT-ANNE	CHATEAU DE LA TOUR SAINTE-ANNE

Eingetragene Marke	Vorgeschlagene Änderung
Unionsmarke Nr. 9 436 072 SLITONE ULTRA	SLITONEULTRA
Unionsmarke Nr. 2 701 845 	
Unionsmarke Nr. 3 115 532 	
Unionsmarke Nr. 7 087 943 	
Unionsmarke Nr. 8 588 329 	

2.4 Veröffentlichung

Ist die Änderung der Eintragung zulässig, so wird sie eingetragen und veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält eine Wiedergabe der Marke in geänderter Form.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der Änderung ([Artikel 54 Absatz 5 UMV](#)) können Dritte, deren Rechte durch die Änderung beeinträchtigt sein könnten, die Eintragung der Änderung anfechten. Hierfür gelten die Bestimmungen zum Widerspruchsverfahren entsprechend.

3 Änderungen des Namens oder der Anschrift

Artikel [55](#) und [111](#) UMV, [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 12, Buchstaben a, b und c UMDV](#)

Sowohl bei eingetragenen Unionsmarken als auch bei Unionsmarkenanmeldungen kann es zu Namens- oder Anschriftenänderungen kommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Unionsmarken die gleiche Vorgehensweise wie bei Unionsmarkenanmeldungen.

Es ist möglich, den Namen, die Anschrift oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers einer eingetragenen Unionsmarke oder seines Vertreters zu ändern. Der Antrag auf Eintragung der Änderung ist in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, einzureichen. Die Änderung wird im Register für Unionsmarken eingetragen und veröffentlicht.

Gemäß [Artikel 12 UMDV](#) können der Name, einschließlich der Rechtsform, sowie die Anschrift des Inhabers oder Vertreters frei geändert werden, sofern

- es sich bei der Änderung des Namens des Inhabers nicht um eine Änderung infolge eines Rechtsübergangs handelt;
- es sich bei der Änderung des Namens des Vertreters nicht um die Ersetzung eines Vertreters durch einen anderen handelt.

Gemäß [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe a UMV](#) kann auch die Angabe der Staatsangehörigkeit und des Niederlassungsstaats der juristischen Person geändert oder hinzugefügt werden, sofern es sich nicht um die Folge eines Rechtsübergangs handelt.

Eine Änderung des Namens des Inhabers gemäß [Artikel 12 UMDV](#) ist eine Änderung, die nicht die Inhaberschaft berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist. Für Einzelheiten und zum Verfahren in Zweifelsfällen, ob die Änderung unter [Artikel 20 UMV](#) fällt, siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#).

Ebenso ist eine Änderung des Namens des Vertreters im Sinne der [Artikel 55 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 12 UMDV](#) auf Änderungen beschränkt, die die Identität des bestellten Vertreters nicht berühren, z. B. wenn sich dessen Name im Zuge einer Eheschließung ändert. [Artikel 55 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 12 UMDV](#) gelten auch, wenn sich die Bezeichnung eines Zusammenschlusses von Vertretern ändert. Eine solche Namensänderung ist von der Ersetzung eines Vertreters durch einen anderen Vertreter zu unterscheiden, für welche die Regeln über die Bestellung von Vertretern gelten. Für Einzelheiten siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

Für die Eintragung einer Änderung des Namens oder der Anschrift muss beim Amt vom Inhaber ein Antrag gestellt werden. Dieser muss die Nummer der Unionsmarke

sowie Namen und Anschrift des Inhabers ([Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)) oder des Vertreters ([Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV](#)) sowohl in der eingetragenen als auch in der zu ändernden Fassung enthalten.

Nachweise über die Änderung sind normalerweise nicht erforderlich. Im Zweifelsfall kann der Prüfer allerdings einen Nachweis wie beispielsweise einen Auszug aus dem Handelsregister verlangen. Der Antrag auf Eintragung der Änderung des Namens oder der Anschrift ist nicht gebührenpflichtig.

Juristische Personen dürfen nur eine offizielle Anschrift haben. Im Zweifelsfall kann der Prüfer einen Nachweis der Rechtsform oder insbesondere der Anschrift verlangen. Der offizielle Name und die offizielle Anschrift dienen auch als Adresse für Zustellungen. Ein Markeninhaber sollte nur eine Zustellungsadresse haben. Im Sinne der Richtigkeit und Korrektheit des Registers, wird eine Änderung der offiziellen Bezeichnung eines Markeninhabers oder seiner offiziellen Adresse für alle auf seinen Namen eingetragenen Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster und diesbezüglich anhängige Verfahren eingetragen. Anders als die Zustellungsadresse kann eine Änderung der offiziellen Bezeichnung oder der offiziellen Anschrift nicht nur für einen bestimmten Rechtebestand eingetragen werden. Diese Regeln gelten für Vertreter entsprechend.

4 Änderungen in Satzungen von Kollektiv- und Gewährleistungsmarken

Artikel [79](#) und [88](#) UMV, [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Gemäß Artikel [79](#) und Artikel [88](#) UMV hat der Inhaber einer Unionskollektiv- oder Gewährleistungsmarke jede Änderung der Satzung dem Amt zu unterbreiten.

Der Antrag auf Eintragung einer Änderung der Satzung einer Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke im Register für Unionsmarken muss schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, eingereicht werden.

4.1 Eintragung der geänderten Satzung

[Artikel 75 Absatz 2](#), Artikel [76](#) und [77](#), [Artikel 79 Absätze 3 und 4](#) sowie Artikel [84](#), [85](#), [88](#) und [111](#) UMV

Entspricht die geänderte Satzung zur Nutzung einer Kollektiv- oder einer Gewährleistungsmarke nicht den Erfordernissen von [Artikel 75 Absatz 2 UMV](#) oder von [Artikel 84 UMV](#), oder kommt einer der in Artikel [76](#) oder [85](#) UMV aufgeführten Zurückweisungsgründe zum Tragen, wird die Änderung der Satzung einer Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke nicht im Register für Unionsmarken eingetragen.

Wird die Änderung der Satzung akzeptiert, wird sie eingetragen und veröffentlicht.

Der Antragsteller auf Eintragung der Änderung gibt den Teil der geänderten Satzung an, der im Register für Unionsmarken eingetragen werden soll; dabei kann es sich um Folgendes handeln:

Bei Kollektivmarken:

- Name und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke;
- den Zweck des Verbandes oder den Zweck, für den die Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet wird;
- die Stellen, die zur Vertretung des Verbandes oder der juristischen Person befugt sind;
- die Bedingungen für die Mitgliedschaft;
- die zur Benutzung der Marke befugten Personen;
- gegebenenfalls die Satzung, einschließlich der Sanktionen;
- bezeichnet die Marke die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, die Genehmigung für alle Personen, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geografischen Gebiet stammen, Mitglied des Verbandes zu werden.

Bei Gewährleistungsmarken:

- Name und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke;
- eine Erklärung, dass der Markeninhaber die Anforderungen in [Artikel 83 Absatz 2 UMV](#) erfüllt;
- die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen, wie zum Beispiel das Material, die Art und Weise der Herstellung der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung, die Qualität oder Genauigkeit;
- die Markensatzung, einschließlich der Sanktionen;
- die zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke befugten Personen;
- die Art und Weise, wie die bescheinigende Stelle diese Merkmale zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen hat.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der geänderten Satzung können Dritte, deren Rechte durch die Änderung beeinträchtigt sein könnten, die Eintragung der Änderung anfechten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Verfahrens für Bemerkungen Dritter entsprechend.

5 Teilung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

[Artikel 56](#) und [Anhang I Teil A Nummer 25 UMV](#)

[Artikel 11 UMDV](#)

Eine Eintragung kann nicht nur als Resultat eines teilweisen Rechtsübergangs (siehe [Richtlinien, Teil E, Registervorgänge, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das](#)

[Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#)), sondern auch auf eigene Initiative des Inhabers der Unionsmarke geteilt werden. Die Teilung einer Marke ist vor allem sinnvoll, um eine streitige Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu isolieren und die Eintragung für den Rest aufrechtzuerhalten. Nähere Informationen zur Teilung von Unionsmarkenanmeldungen siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren](#).

Ein teilweiser Rechtsübergang ist kostenlos und bringt einen Inhaberwechsel mit sich; während die Teilungserklärung einer Marke gebührenpflichtig ist und die Marke beim selben Inhaber verbleibt. Wird die Gebühr nicht gezahlt, gilt die Teilungserklärung als nicht abgegeben. Die Teilungserklärung ist in einer der fünf Sprachen des Amtes abzugeben.

Informationen über die Teilung internationaler Registrierungen mit Benennung der EU nach dem Madrider Protokoll siehe bitte [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Punkt 5, Teilung](#).

5.2 Formerfordernisse

5.2.1 Form und Sprache

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Die Teilungserklärung einer Unionsmarke ist schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, abzugeben.

Wird die Teilungserklärung jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) abgegeben, so kann dieses Formblatt in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

5.2.2 Gebühren

[Anhang I Teil A Nummer 25 UMV](#)

Für die Erklärung ist eine Gebühr in Höhe von 250 EUR zu entrichten; solange die Gebühr nicht entrichtet ist, gilt die Erklärung als nicht abgegeben (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

5.2.3 Vorgeschriebene Angaben

[Artikel 54 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 56 UMV](#)

[Artikel 11 UMDV](#)

Die Teilungserklärung muss enthalten:

- Die Eintragsnummer der zu teilenden Unionsmarke;
- Name und Anschrift des Inhabers; hat der Inhaber zuvor eine ID-Nummer vom Amt zugeteilt bekommen, reicht es aus, diese ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Inhabers anzugeben;
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die Teileintragung oder, soll mehr als eine neue Eintragung angelegt werden, für jede Teileintragung;
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die bei der ursprünglichen Unionsmarke verbleiben sollen.

Die Waren und Dienstleistungen müssen auf die ursprüngliche Unionsmarke und die neue Unionsmarke so aufgeteilt werden, dass sich die Waren und Dienstleistungen in der ursprünglichen und in der neuen Unionsmarke nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Warenverzeichnis sein. Waren oder Dienstleistungen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde oder die beanstandet wurden (z. B. Prüfung absoluter Eintragungshindernisse, Angriff im Widerspruchsverfahren usw.), sollten bei der ursprünglichen Unionsmarke verbleiben. Es dürfen nur diejenigen Waren oder Dienstleistungen aufgeteilt und in der neuen Unionsmarke platziert werden, die nicht beanstandet wurden und gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der alten und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst die Teilungserklärung Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen in der ursprünglichen Unionsmarke, die nicht in der Teilungserklärung erwähnt werden. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthält die Waren A, B und C, und die Teilungserklärung betrifft die Ware C. Dies führt zur Anlage einer neuen Eintragung für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Eintragung.

Für die Prüfung der Frage, ob tatsächlich eine Einschränkung oder eine Erweiterung des Verzeichnisses vorliegt, gelten die allgemeinen in derartigen Verfahrenssituationen anwendbaren Grundsätze (siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#)).

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der von der Teilung betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Eintragung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Beispiel: Enthält das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft die Teilung *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

Während bestimmter Zeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie oder zum Schutz Dritter eine Erklärung der Teilung nicht zulässig. Diese Zeiträume sind ([Artikel 56 Absatz 2 UMV](#)):

- Während der Anhängigkeit eines Lösungsverfahrens vor dem Amt (Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) dürfen nur diejenigen Waren und Dienstleistungen von der ursprünglichen Unionsmarke abgeteilt werden, gegen die sich der Lösungsantrag nicht richtet. Das Amt legt [Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a UMV](#) dahin aus, dass eine Teilung nicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie sich gegen einige der angegriffenen Waren der ursprünglichen Unionsmarke mit dem Ergebnis einer etwaigen Teilung des Lösungsverfahrens richtet, sondern auch dann, wenn alle angegriffenen Waren abgeteilt werden sollen. In diesem Fall wird jedoch dem Inhaber der ursprünglichen Unionsmarke die Möglichkeit eingeräumt, die Teilungserklärung zu ändern und die Teilung derjenigen Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Unionsmarke zu verlangen, die nicht Gegenstand des Lösungsverfahrens sind.
- Während vor der Beschwerdekammer, dem Gericht oder dem Gerichtshof ein Verfahren anhängig ist, dürfen aufgrund der aussetzenden Wirkung des Verfahrens nur die von dem Verfahren nicht betroffenen Waren und Dienstleistungen von der ursprünglichen Unionsmarke abgeteilt werden.
- Gleiches gilt während der Anhängigkeit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit vor einem Unionsmarkengericht. Dies umfasst den Zeitraum ab der Einlegung der Widerklage bis zum Tag der Eintragung eines Hinweises auf das Urteil des Unionsmarkengerichts im Register der Unionsmarken gemäß [Artikel 128 Absatz 6 UMV](#).

5.3 Eintragung

[Artikel 56 Absätze 5, 6 und 7 UMV](#)

Akzeptiert das Amt die Teilungserklärung, so wird zu diesem Zeitpunkt – nicht rückwirkend ab dem Tag der Erklärung – eine neue Eintragung angelegt.

Die neue Eintragung behält den Anmeldetag sowie, abhängig von den Waren und Dienstleistungen, etwaige Prioritäts- und Zeitrangtage bei; tatsächlich kann die Wirkung des Zeitrangs zu einem Teilzeitrang werden.

Alle Anträge und Gebühren, die vor dem Tag des Eingangs der Teilungserklärung beim Amt eingegangen sind, gelten auch als für die Teileintragung eingereicht bzw. gezahlt. Ordnungsgemäß für die ursprüngliche Eintragung entrichtete Gebühren werden jedoch nicht erstattet. Beispiele:

- Wurde die Eintragung einer Lizenz beantragt und gleichzeitig die entsprechende Gebühr gezahlt, bevor beim Amt die Erklärung der Teilung einging, so wird die Lizenz sowohl für die ursprüngliche Unionsmarke als auch für die neue Unionsmarke im Register für Unionsmarken eingetragen, sofern die Lizenz Waren

und/oder Dienstleistungen umfasst, die in der ursprünglichen und in der neuen Unionsmarke enthalten sind. Weitere Gebühren sind nicht zu entrichten.

- Soll eine Unionsmarkeneintragung, die zwei Klassen umfasst, in zwei Eintragungen geteilt werden, so sind ab dem **Zeitpunkt der Eintragung der Teilungserklärung im Register für Unionsmarken** keine zusätzlichen Klassengebühren für die Verlängerung zu zahlen; stattdessen sind für die beiden Eintragungen jeweils Grundgebühren für die Verlängerung zu entrichten.

5.4 Neue Akte, Veröffentlichung

[Artikel 111 Absatz 3 UMV](#)

Für die Teileintragung ist eine neue Akte anzulegen. Diese enthält alle Schriftstücke, die sich in der Akte für die ursprüngliche Eintragung befinden, sowie sämtliche Korrespondenz, die sich auf die Teilungserklärung bezieht, und schließlich jegliche Korrespondenz in Sachen der neuen Eintragung.

Die Teilung wird im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

6 Inanspruchnahme des Zeitrangs nach der Eintragung

[Artikel 40 UMV](#)

Beschluss [EX-17-3](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 18/09/2017

6.1 Allgemeine Grundsätze

Der Inhaber einer Unionsmarke, der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat oder einer mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierten identischen älteren Marke für Waren oder Dienstleistungen ist, die mit denen identisch sind, für welche die ältere Marke eingetragen ist bzw. die darin enthalten sind, kann den Zeitrang der älteren Marke in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem oder für den sie eingetragen ist, in Anspruch nehmen.

Der Zeitrang kann nach der Eintragung der Unionsmarke jederzeit beansprucht werden.

6.2 Rechtliche Wirkung

Zu den rechtlichen Wirkungen einer Inanspruchnahme des Zeitrangs siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkt 13](#), der entsprechend auch bei Inanspruchnahmen des Zeitrangs nach der Eintragung gilt.

6.3 Formerfordernisse

6.3.1 Form und Sprache

[Artikel 40](#) und [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Die Inanspruchnahme des Zeitrangs ist schriftlich gegenüber dem Amt zu erklären und muss in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, beantragt werden.

Wird die Inanspruchnahme des Zeitrangs jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) beantragt, so kann dieses Formblatt in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

6.3.2 Gebühren

Der Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs ist gebührenfrei.

6.3.3 Vorgeschriebene Angaben

[Artikel 40 UMV](#)

Beschluss [EX-17-3](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 18/09/2017

Ein gültiger Zeitranganspruch muss die in den [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, unter Punkt 13.2](#), aufgeführten Angaben enthalten, die entsprechend auch für Zeitrangansprüche nach der Eintragung gelten.

6.4 Prüfung

Der Zeitrang kann nur aus einer früheren **Eintragung**, nicht aus einer früheren Anmeldung beansprucht werden. Das Datum der älteren Marke muss vor den jeweiligen Daten der Unionsmarke liegen (Anmeldetag oder, sofern vorhanden, Prioritätstag).

Für Einzelheiten bezüglich der Prüfung von Zeitrangansprüchen, zu den Anforderungen der dreifachen Identität und für Beispiele zulässiger und nicht zulässiger Zeitrangansprüche siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkte 13.2, 13.3, 13.4 und 13.6](#), die entsprechend auch für Zeitrangansprüche nach der Eintragung gelten.

Entspricht der Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs nicht den Formerfordernissen oder sind die Marken nicht identisch, teilt das Amt dies dem

Inhaber unter Setzung einer Frist von zwei Monaten für die Behebung des Mangels oder die Einreichung einer Stellungnahme mit.

Wird der Mangel nicht behoben, unterrichtet das Amt den Inhaber, dass das Recht auf Inanspruchnahme des Zeitrangs zurückgewiesen wurde.

6.5 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel [39 Absatz 5 UMV](#), Artikel [40 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe f UMV](#)

Entspricht der Zeitranganspruch den Vorschriften, trägt das Amt ihn ein und unterrichtet die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständige Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaats.

Der Zeitranganspruch wird im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

6.6 Löschung von Zeitrangansprüchen

Der Inhaber der Unionsmarke kann jederzeit von sich aus die Löschung des Zeitranganspruchs aus dem Register für Unionsmarken beantragen.

Zeitrangansprüche können auch aufgrund einer Entscheidung eines nationalen Gerichts gelöscht werden (siehe [Artikel 6 der Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#)).

Die Löschung des Zeitranganspruchs wird im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht. Gemäß [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe f UMV](#) wird die Löschung des Zeitrangs eingetragen.

7 Ersetzen einer Unionsmarkeneintragung durch eine internationale Registrierung

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe t UMV](#) und [Artikel 197 UMV](#)

Artikel *4bis* des Madrider Abkommens und des Protokolls

Regel 21 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll

Nach Maßgabe von Artikel *4bis* des Madrider Abkommens und des Protokolls kann der Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, beantragen, dass das Amt in seinem Register vermerkt, dass eine Unionsmarkeneintragung durch eine entsprechende internationale Registrierung ersetzt wird. Die Rechte des Inhabers in der Europäischen Union gelten ab dem Tag der Eintragung der älteren Unionsmarke als bestehend. Das Amt trägt daher im

Register für Unionsmarken ein, dass eine Unionsmarke durch eine Benennung der EU durch eine internationale Registrierung ersetzt wurde und dass die Eintragung im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht wird.

Für weitere Informationen über die Ersetzung siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

Veraltet